

Arbeitshilfe

Einfriedungen und Pflanzen im Strassenabstand

Grundlagen

Das Baureglement (BauR¹) regelt in Art. 9 die Strassenabstände und bezieht sich dabei auf Art. 80 Strassengesetz (SG²). Für Bauten und Anlagen gelten die folgenden Abstände:

- a) an Kantonsstrassen fünf Meter ab Fahrbahnrand.
 - b) an Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie an selbstständigen Fuss- und Radwegen 3.60 Meter ab Fahrbahnrand.
- 2 Für Bauten und Anlagen, die weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Ausbau der Strasse erschweren, legt der Regierungsrat **geringere Abstände** fest.
- 3 Der Regierungsrat regelt **die Abstände für Pflanzen, Bäume, Wälder** und für Strassenreklame durch **Verordnung**.

Für Einfriedungen, Zäune, Pflanzen (inkl. Wald) und Strassenreklamen hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 80 Abs. 2 und 3 SG in der Strassenverordnung (SV³) besondere Abstände festgelegt.

Art. 56 SV

1 Einfriedungen und Zäune

- 1 Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von **1,2 Metern** gilt ein Strassenabstand von **0.5 Metern** ab Fahrbahnrand.
- 2 Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre **Mehrhöhe** zurückzusetzen.
- 3 An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen (gilt auch für bestehende Bepflanzungen).
- 4 Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0.5 Metern ab Gehweghinterkante.

Art. 57 SV

2 Pflanzen

- 1 Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessene Strassenabstände:
 - a) entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1.5 Meter ab Gehweghinterkante.
 - b) entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand.
 - c) entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand.
 - d) bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Fahrbahnrand.
- 2 Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen
- 3 Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Werden die Abstände gemäss Strassenverordnung eingehalten, wird **kein Ausnahmegesuch** benötigt.

Das Lichtraumprofil ist in jedem Fall einzuhalten.

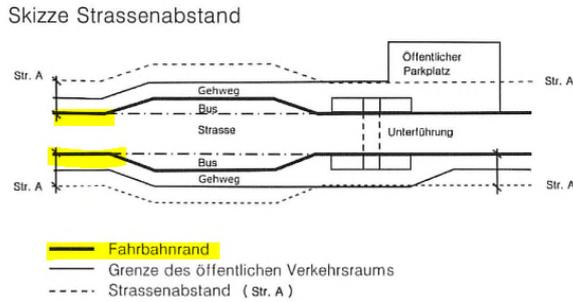
Bei der Erstellung von neuen Einfriedungen, Bepflanzungen ist jeweils darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse von Ausfahrten nicht beeinträchtigt werden.

¹ Baureglement (BauR) Gemeinde Utzenstorf vom 14.06.2023

² BSG 732.11 Strassengesetz vom 04.06.2008

³ BSG 732.111.1 Strassenverordnung vom 29.10.2008

Darstellung Messweise ab Fahrbahnrand:



Baubewilligungspflicht

Einfriedungen

Die Erstellung von Einfriedungen (wie Holzzäune, Mauern, Zäune) **bis zu einer Höhe von 1.20m ist baubewilligungsfrei** (gem. Art. 6 Abs. BewD⁴). Einfriedungen **über 1.20m sind baubewilligungspflichtig**.

Pflanzungen

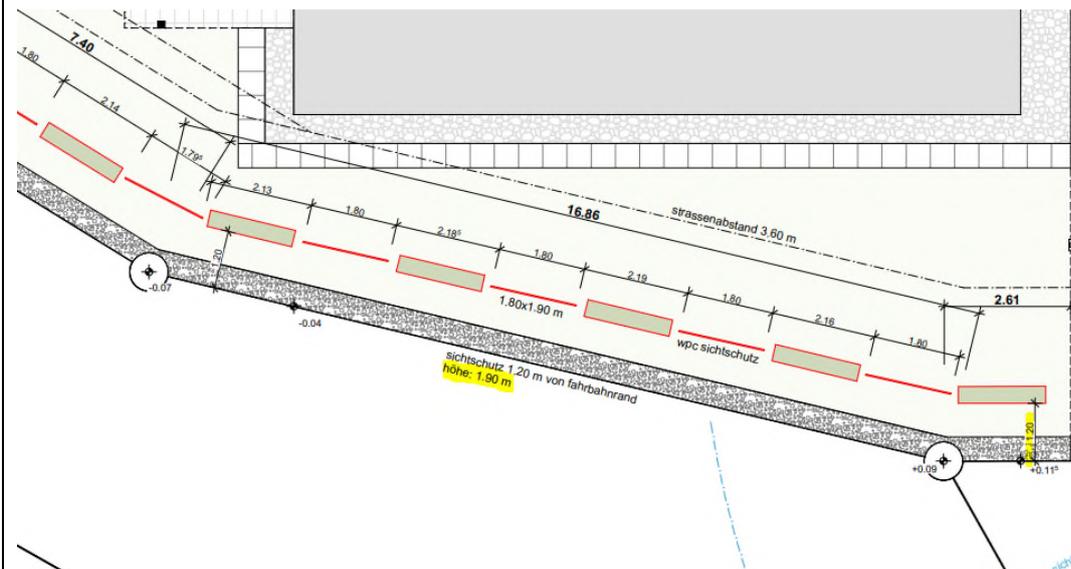
Pflanzungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. r BewD sind **generell baubewilligungsfrei** (auch pflanzliche Einfriedungen). Die generelle Baubewilligungsfreiheit von Bepflanzungen bedeutet jedoch nicht, dass diese nicht nach anderen Gesetzgebungen bestimmten Vorschriften genügen müssen (Abstände gegenüber benachbarten Parzellen ergeben sich aus Art. 79I EG ZGB⁵, Abstände gegenüber Strassenparzellen ergeben sich aus Art. 57 SV).

Beispiel

Erstellung einer Sichtschutzwand mit einer Höhe von 1.90m.

Bei einer Höhe von 1.20m gilt ein Strassenabstand von 0.50m, Höhere Einfriedungen sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen. Die Mehrhöhe beträgt hier 0.70m.

Somit hat die Sichtschutzwand einen Strassenabstand von $0.50 + 0.70\text{m}$, total 1.20m einzuhalten.



⁴ BSG 725.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994

⁵ BSG 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911